

Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg

Vertrag über die Bildung des Regionalen Führungsstabes Altenberg

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg, gestützt auf § 34 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter vom 6. Februar 1997 schliessen nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg bilden den Regionalen Führungsstab Altenberg (nachfolgend RFS Altenberg genannt) mit Sitz in Füllinsdorf.

² Der RFS Altenberg erfüllt jene Aufgaben, die den Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg durch das Gesetz über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter übertragen sind.

³ Der Kreis der Gemeinden deckt sich mit jenem der Zivilschutzorganisation Altenberg gemäss der Vereinbarung vom 3. April 2000.

⁴ Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

§ 2 Gemeinsame Aufgaben der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben gemeinsam nachfolgende Aufgaben:

- a. Wahl des Stabchefs und dessen Stellvertreters,
- b. Genehmigung der Pflichtenhefte,
- c. Genehmigung des Ausbildungs- und Übungsprogramms,
- d. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Einwohner-Gemeindeversammlungen.

§ 3 Aufgaben der einzelnen Vertragsgemeinden

¹ Die Gemeinderäte der einzelnen Vertragsgemeinden nehmen die politische Führung wahr.

² Sie haben

- a. das Recht, den RFS Altenberg anzubieten,
- b. bei Bedarf einen Führungsraum bereitzustellen,
- c. die Alarmierung und Information der Bevölkerung sicherzustellen.

§ 4 Zusammensetzung des RFS Altenberg

¹ Der RFS Altenberg wird gemäss Organigramm im Anhang I gebildet aus:

- 1 Stabchef,
- 1 Stabchef-Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Gemeindeverwaltungen Frenkendorf und Füllinsdorf,
- 1 Vertreter der Gemeindeverwaltungen Arisdorf, Giebenach und Hersberg,
- 5 Gemeinderäte, wobei jeder Gemeinderat 1 Mitglied delegiert,
- 2 Vertreter der Ersteinsatzformationen,
- 2 Vertreter der Zweiteinsatzformationen,
- 2 Vertreter der Technischen Dienste.

² Der RFS Altenberg kann nach Bedarf Spezialisten beiziehen.

³ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind befugt, die Zusammensetzung des RFS Altenberg neuen Bedürfnissen anzupassen.

§ 5 Funktion und Aufgaben des RFS Altenberg

¹ Der RFS Altenberg ist Planungs- und Koordinationsorgan der Vertragsgemeinden in ausserordentlichen Lagen.

² Der RFS Altenberg

- a. ist für die Planung von Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen zuständig,
- b. informiert und berät die Behörden der Vertragsgemeinden.

³ Der RFS Altenberg

- a. koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- b. ordnet die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutze der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen,
- c. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden und ordnet den Vollzug der Entscheide an,
- d. bereitet die Information der Bevölkerung zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vor.

§ 6 Führungsstandort

¹ Der Führungsstandort befindet sich in der Zivilschutzanlage (ZSA) Schönthal, Füllinsdorf.

² Der Stabchef kann je nach Ereignis einen dezentralen Führungsstandort festlegen.

§ 7 Aufgebotskompetenz

Der RFS Altenberg kann bei ausserordentlichen Lagen durch den Stabschef, dessen Stellvertreter, den Einsatzleiter, den Schadenplatzkommandanten, die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden bzw. kantonale oder eidgenössische Behörden aufgebotskompetent werden.

§ 8 Kosten

Die Kosten des RFS Altenberg wie

- a. gemeinsame Betriebs- und Materialkosten,
- b. Entschädigungen der Mitglieder gemäss Anhang II zum Vertrag,
- c. Rechnungsführung und Administration,

tragen die Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Bevölkerung per 30. September.

§ 9 Rechnungsführung, Kostenverteiler und Bevorschussung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Sitzgemeinde Füllinsdorf.

² Die Tragung der Kosten gemäss § 8 erfolgt nach den vom Statistischen Amt ermittelten Bevölkerungszahlen per 30. September des Rechnungsjahres.

³ Die Sitzgemeinde bevorschusst die Kosten des RFS Altenberg. Sie kann den übrigen Gemeinden auf Mitte Jahr eine Abschlagszahlung von 60 Prozent der budgetierten Kosten in Rechnung stellen.

⁴ Die Kostenanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Verspätete Zahlungen werden mit dem für die Staatssteuer geltenden Verzugszins belastet.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des RFS Altenberg wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde geprüft. Der Prüfungsbericht wird den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zwei-jährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 12 Streitigkeiten

¹ Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags bemühen sich die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden um eine einvernehmliche Lösung. Sie können die kantonale Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Vermittlung beiziehen.

² Vorbehalten bleibt die Klage bei Kompetenzstreitigkeiten an das Kantonsgericht gemäss § 42 der Verwaltungsprozessordnung.

§ 13 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf nach § 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes der Zustimmung durch die Einwohner-Gemeindeversammlungen von Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg.

² Der Vertrag tritt nach allseitiger Unterzeichnung sowie der Genehmigung durch die kantonale Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 14 Aufhebung von Reglementen

Durch diesen Vertrag werden aufgehoben

- a. das durch die Einwohner-Gemeindeversammlung Arisdorf am 21. Dezember 1989 beschlossene Reglement betreffend die Katastrophenorganisation,
- b. das durch die Einwohner-Gemeindeversammlung Frenkendorf am 12. Dezember 1989 beschlossene Reglement über die Katastrophenorganisation,
- c. das durch die Einwohner-Gemeindeversammlung Füllinsdorf am 13. April 1989 beschlossene Reglement betreffend die Katastrophenorganisation,
- d. das durch die Einwohner-Gemeindeversammlung Giebenach am 4. Juni 1993 beschlossene Reglement über die Katastrophenorganisation Gemeinde Giebenach,
- e. das durch die Einwohner-Gemeindeversammlung Hersberg am 31. Januar 1990 beschlossene Reglement über die Katastrophenorganisation.

Die Einwohnergemeindeversammlungen Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg haben der vorliegenden Vereinbarung an folgenden Daten zugestimmt:

4422 Arisdorf, 11. Dezember 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
K. Schwerzmann	R. Bertschin

4402 Frenkendorf, 10. Dezember 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
R. Schweizer	K. Böhm

4414 Füllinsdorf, 11. Dezember 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
W. Kern	W. Mohler

4304 Giebenach, 5. Dezember 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident	Der Verwalter
B. Flubacher	M. Graf

4423 Hersberg, 2. Dezember 2002

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Die Präsidentin	Die Verwalterin
A. Kümin	C. Magos

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss vom 8. April 2003